

lichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse hatten in der gesamten Volkswirtschaft gesiegt und bestimmten die im wesentlichen einheitliche ökonomische Basis der Gesellschaft. 1963 stellte der VI. Parteitag der SED fest: „In der Deutschen Demokratischen Republik ist das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln in der Form des Volkseigentums und des genossenschaftlichen Eigentums zur festen ökonomischen Grundlage der Gesellschaft geworden, ... haben die sozialistischen Produktionsverhältnisse im Verlauf des Aufbaus des Sozialismus den Sieg davongetragen.“³³

Gleichzeitig hatten sich bedeutende Veränderungen in der Klassenstruktur der Gesellschaft vollzogen: „Die kapitalistische Klasse ist verschwunden, es gibt weder Großbourgeoisie noch Großgrundbesitzer. Die ehemaligen Großbauern sind in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingegliedert. Damit ist ... der in der Ausbeutergesellschaft vorhandene Klassenantagonismus fast vollständig überwunden.“³⁴ Die zu dieser Zeit noch existierenden Betriebe mit staatlicher Beteiligung (Privatbetriebe mit einem staatlichen Anteil an den Grund- und Umlaufmitteln) sowie privaten Industriebetriebe — ihr jeweiliger Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt betrug 1961 noch 6,4 und 8,7 Prozent — konnten diesen Tatbestand nicht grundlegend beeinflussen. Sie waren in ihrer gesamten Wirksamkeit eng mit der sozialistischen Wirtschaft verbunden und unterlagen der staatlichen Kontrolle.³⁵

Der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und die Beseitigung der Ausbeuter als Gesellschaftsklasse, d. h. als eine den Charakter der gesellschaftlichen Beziehungen wesentlich beeinflussende gesellschaftliche Kraft, sind nicht schematisch mit dem Verschwinden aller kapitalistischen Überreste, mit der Aufhebung jeglichen Privateigentums an Produktionsmitteln gleichzusetzen. Da es sich um außerordentlich komplizierte gesellschaftliche Prozesse handelt, deren praktische Durchführung in jedem einzelnen sozialistischen Land die genaue Berücksichtigung der konkreten Entwicklungsbedingungen erfordert, können Reste oder Nachwirkungen der alten ökonomischen Verhältnisse anfangs in dieser oder jener Form noch fortexistieren. Entscheidend ist, daß sie die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung nicht mehr wesentlich beeinflussen können und im Verlaufe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft überwunden werden. So erfolgte in der DDR die Einordnung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der restlichen privaten Industriebetriebe in das sozialistische Wirtschaftssystem, indem sie, im Verlaufe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nach dem VIII. Parteitag der SED im Jahre 1971, unter aktiver Beteiligung der Mehrzahl ihrer Eigentümer in sozialistische volkseigene Betriebe umgewandelt wurden.

Die mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der DDR erreichten gesellschaftlichen Veränderungen wurden 1968 in der neuen Verfassung der DDR staatsrechtlich fixiert, die 1974 präzisiert und vervollkommen wurde. Die Verfassung kennzeichnet den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand der Klassenstruktur als politische Organisation der

33 Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1963, S. 322.

34 ebenda

35 Vgl. ebenda.